

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 2  
30. Jahrgang  
vom 14.01.2016

Inhaltsangabe

**4/2016 Öffentliche Versammlung  
Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 152,  
Erfstadt-Liblar, Brühler Straße**

-61-

Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erfstadt.

**5/2016 Masterplan Liblar; Beschluss über den Beginn  
der vorbereitenden Untersuchungen  
gemäß § 141 Baugesetzbuch**

-61-

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
oder kostenlos als  
Newsletter unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)  
abonniert werden.

**Jetzt auch im Internet!!!**  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

VHS. Liblar  
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de) eingesehen  
werden.

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 4/16

Der Bürgermeister gibt bekannt:

## EINLADUNG

Am Donnerstag, dem 11.02.2016, 19.00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses E.-Liblar ,Holzdamm 10, 50374 Erfstadt, eine

### Öffentliche Versammlung

zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung statt.  
(Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Es wird der

#### **Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 152, Erfstadt-Liblar, Brühler Straße**

vorge stellt.

Das Plangebiet ist aus dem als Anlage abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Stadt Erfstadt beabsichtigt für den Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Zervos, des Bereiches an der Max-Planck-Str. (Reisemobilstellplatz, Ville-Express) sowie der Flächen der Firma Preiter im Dreieck Carl-Schurz-Straße/Brühler Straße die Aufstellung eines Bebauungsplanes .

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden, da die bisherigen Nutzungen mittelfristig aufgegeben werden.

Alle an der Planung Interessierten sind eingeladen, an der öffentlichen Versammlung teilzunehmen und/oder sich bereits vor der öffentlichen Versammlung im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325,

**ab 04.02.2016**

zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs	von 12.30 bis 16.30 Uhr
	donnerstag	von 12.30 bis 17.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

zu informieren.

- Während dieser Zeit findet dort eine Auslegung des Plankonzeptes und der Vorentwurfsbegründung statt.

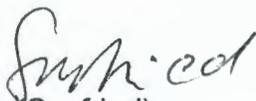
Zum Zwecke der schriftlichen Meinungsäußerung nach der öffentlichen Versammlung wird

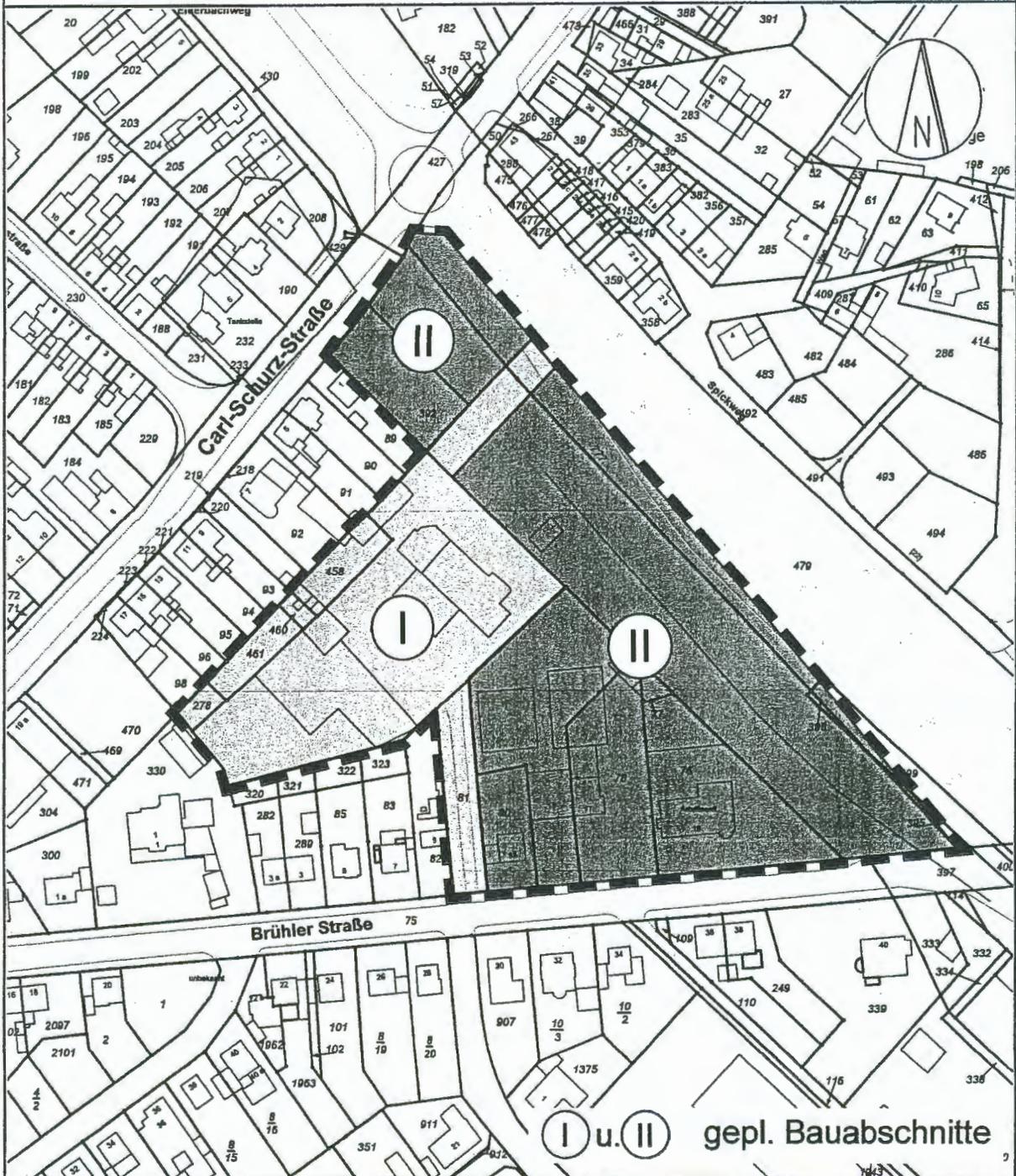
**ab 17.02.2016**

eine Nachfrist von einer Woche eingeräumt. Während dieser Zeit ist es auch möglich, in das Protokoll, welches von der Öffentlichen Versammlung gefertigt wird, einzusehen.

Erfstadt, den 12.1.2016

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

  
(Seyfried)



## ANLAGEPLAN

### Bebauungsplan Nr.152, E.-Liblar, Brühler Straße

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erftstadt, 12.1.2016

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2015; Stand 04/2015  
Maßstab: 1 : 2.000

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfststadt  
Nr. 5/16

## Masterplan Liblar; Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Erfststadt hat am 15.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Erarbeitung der Beurteilungsgrundlage über die Notwendigkeit der Sanierung für den in der Anlage dargestellten Untersuchungsbereich im Stadtteil Liblar beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung gem. 141 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 137-139 BauGB durchzuführen.“

Der Plan mit dem Abgrenzungsvorschlag des Sanierungsgebietes und der Masterplan Liblar / Integriertes Handlungskonzept liegen in der Zeit vom 18.1.2016 bis einschließlich 5.2.2016 zur Einsicht im Rathaus Erfststadt-Liblar, Holzdamn 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

aus.

Die Stadt Erfststadt beabsichtigt zur Umsetzung des Masterplans Liblar/ Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) Städtebaufördermittel zu beantragen. Die Städtebaufördermittel sollen im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff Baugesetzbuch (BauGB) beantragt werden. Formal beginnt das Verfahren zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme mit dem Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB.

Mit dem vom Planungsbüro MWM aus Aachen erarbeiteten IHK und den übrigen im Zusammenhang mit dem Masterplan Liblar erstellten Unterlagen und Planungen liegen bereits umfangreiche Beurteilungsgrundlagen bezüglich der sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge vor. Diese Grundlagen und das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange dienen der konkreten Definition der Ziele und Zwecke der Sanierung und der Abgrenzung des Sanierungsgebietes.

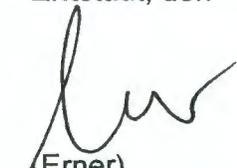
Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebiets. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i.V.m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Erftstadt, den 12. 1. 2016

  
(Erner)  
Bürgermeister

